

**Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Altötting
(Abfallentsorgungsgebührensatzung – AbfGebS)**

Vom 18. Oktober 2000

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 13.12.2011
gültig ab 01.01.2012)

Der Landkreis Altötting erläßt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 u. Abs. 5 BayAbfG i. V. m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 KAG folgende Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der Landkreis Altötting erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücke als Benutzer; abweichend hiervon ist bei der Entsorgung von Sperrmüll der Wohnungsinhaber Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt (Art. 3 Abs. 1 BayAbfG).

(3) ¹Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. ²Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes. ³Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse und der Zahl der Abfuhrer bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. ²Für die Sperrmüllentsorgung unter Verwendung eines Sperrmüllschecks wird eine Gebühr je Abruf erhoben.

(2) Bei Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm.

**§ 4
Gebührensätze**

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüllbehältnisse (1.100 l Müllgroßbehälter werden im Sommer bei Bedarf wöchentlich geleert) monatlich für

1. eine Müllnormtonne	60 l Inhalt	4,70 €
2. eine Müllnormtonne	80 l Inhalt	6,30 €
3. eine Müllnormtonne	120 l Inhalt	9,40 €
4. eine Müllnormtonne	240 l Inhalt	18,90 €
5. einen Müllgroßbehälter	1.100 l Inhalt	103,30 €

²Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Restmüllbehälter nicht oder nicht regelmäßig zur Abholung bereitgestellt werden.

(2) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 2,50 €

(3) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt je Abruf 25,- € ²Bei der Selbstanlieferung von Sperrmüll am Müllheizkraftwerk wird für Mengen über 500 kg eine Gebühr nach Abs. 4 erhoben.

(4) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt je angefangene 10 kg 2,70 € ²Für Kleinanlieferungen bis 50 kg wird eine Gebühr von 8,00 € erhoben.

(5) Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3) beträgt je angefangene 10 kg 39,00 €

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfall- und Altpapierentsorgung im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals am 01.01.1999, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Monats, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Monats; angefangene Monate gelten als volle Monate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 4 Abs. 6 Satz 1 ändern.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

(3) Bei der Entsorgung von Sperrmüll entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Doppelkarte an den Wohnungsinhaber.

(4) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(5) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) ¹Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr und Abfuhr zusätzlicher Altpapiertonnen sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

²Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Müllabfuhrgebühr und die Gebühr für die Abfuhr zusätzlicher Altpapiertonnen abweichend von Satz 1 am 01.07. eines jeden Jahres als Jahresbetrag entrichtet werden. ³Der Antrag muß bis spätestens 31.12. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. ⁴Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muß bis spätestens 31.12. des vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Entsorgung von Sperrmüll und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

(3) ¹Bei Selbstanlieferung wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig. ²Personen, die i. d. R. mehrmals im Monat Müll anliefern (Großkunden) und dem Landratsamt Altötting eine Ein-

zugsermächtigung erteilen, können auf Antrag, abweichend von Satz 1, je abgelaufenen Monat einen Gebührenbescheid erhalten. ³Die Gebühr wird in diesem Fall am 15. des Folgemonats fällig, frühestens jedoch mit der Zustellung des Gebührenbescheids. ⁴Wird die Einzugsermächtigung widerrufen oder erfolgt eine Rücklastschrift, ist für den betreffenden Großkunden bis auf weiteres wieder die Regelung in Satz 1 einschlägig.

§ 7 Aufgabenübertragung

¹Gemäß Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Gebührenabrechnung, der Ausfertigung und Versendung der Bescheide und der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren in den Fällen des § 4 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 6 die Städte und Gemeinden des Landkreises Altötting beauftragt. ²Die Gemeinden erhalten hierfür Aufwendungsersatz nach Maßgabe einer zwischen Landkreis, Städten und Gemeinden abzuschließenden Vereinbarung.

§ 8 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Abfallentsorgung des Landkreises Altötting vom 04.12.1992 geändert durch Änderungssatzungen vom 24.11.93 und 02.11.1998 außer Kraft.

Altötting, den 18. Oktober 2000
Landkreis Altötting

Schneider
Landrat